



BEGLEITBERICHT

ZUM VORENTWURF DES GESETZES ÜBER DIE KANTONSPOLIZEI

I. Allgemeines

1.1 Notwendigkeit der Gesetzgebung

a/ Das Polizeigesetz wurde am 20. Januar 1953 verabschiedet und ist am 1. Januar 1955 in Kraft getreten.

Es erfolgten fünf Teilrevisionen:

aa/ Die Revision von 1995 richtet die Kantonspolizei wieder auf den Grundauftrag aus, die Ordnung aufrechtzuerhalten, und stimmt die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Gemeindepolizei aufeinander ab (Art. 1, 3, 16, 16bis PolG).

bb/ Die Revision von 2004 ist die Folge der Revision der kantonalen Strafprozessordnung auf Grund des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen (Art. 25 PolG).

cc/ Die Revision von 2007 setzt den neuen Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) um, der die Fragen häuslicher Gewalt behandelt: dem diensthabenden Polizeioffizier (Art.1b PolG) kommt die Zuständigkeit zu, im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus dem gemeinsamen Haushalt zu verfügen.

dd/ Die Revision von 2009 ergibt sich aus dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) (Art.7, 24 PolG).

ee/ Die Revision von 2010 beinhaltet die Anpassung an das neue Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

Einzig die Revision von 1995 betrifft unmittelbar die Organisation und die Aufträge der Kantonspolizei. Dies im Gegensatz zu den anderen vier Revisionen, die indirekte Folgen neuer oder revidierter Bundes- oder kantonaler Gesetze sind.

b/ Die sicherheitsbezogenen Herausforderungen in den Fünfziger-Jahren unterscheiden sich wesentlich von jenen, denen sich die heutigen Behörden gegenüber sehen.

Erlaubt es das Gesetz aus dem Jahre 1953 der Kantonspolizei, nach 60 Jahren auch heute noch wirksam und leistungsfähig zu sein, so lässt sich dies damit erklären, dass das Gesetz allgemein gültige Begriffe verwendet und sich schöpferisch auslegen lässt. Dazu kommt noch, dass eine passende Verordnung Abhilfe schafft.

Die Verordnung zum Gesetz der Kantonspolizei (PolV) stammt aus dem Jahre 1986 und weist 11 Teilrevisionen auf. Das Bemühen um aktuelle Anpassung ist ein ständiges und andauerndes.

- c/ Die schöpferische Auslegung des Gesetzes und die Anpassung der Verordnung genügen jedoch heute nicht mehr, wenn unser Kanton mit einer Polizeiorganisation ausgestattet werden soll, die den Sicherheitsanforderungen des beginnenden 21. Jahrhunderts entspricht.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvergleichung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und im Vergleich zu den Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) im Bereiche der persönlichen Freiheiten ergeben, drängt sich eine grundlegende Revision des Gesetzes aus dem Jahre 1953 auf.

1.2 Vorbereitungsarbeiten

- a/ Der Vorentwurf stützt sich auf Gutachten in zwei Sachgebieten:

- Die Gesellschaft TC Team Consult AG, mit Sitz in Genf, hat im Jahre 2008 einen vollständigen Bericht über die Strukturen und den Bestand der Kantonspolizei erstellt. Die Schlussfolgerungen wurden sowohl vom Staatsrat als auch vom Grossen Rat angenommen (Memorial Februar 2009 Vol. I S. 46ff, 798ff, 813ff) und liefen, unter Vorbehalt der im Budget verfügbaren Mittel, auf eine Strukturreform und auf eine Anpassung des Bestandes hinaus: ein Polizeibeamter für 650 Einwohner. Die entsprechende Strukturreform von 2009 gibt zu weitgehender Zufriedenheit Anlass.
- Im Dezember 2011 hat der Staatsrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, einen Bericht zur Frage der Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Gemeindepolizei zu erstellen. Diese Arbeitsgruppe wurde von Peter Grütter, ehemaliger Kommandant der Kantonspolizei St. Gallen sowie der Kantonspolizei Zürich, geleitet und erstattete im August 2012 ihren Bericht. Im Wesentlichen lehnt diese Studie die Idee einer Einheitspolizei ab und gibt der Lösung den Vorzug, zwei Polizeitypen beizubehalten. Die Kantonspolizei wird mit den gerichtlichen Untersuchungen und der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragt, die Gemeindepolizeien erbringen die Aufgaben des Sicherheitswachdienstes und der Ortspolizei. Die Studie geht von diesen Feststellungen aus und hält die Abdeckung und Überwachung des gesamten Territoriums des Kantons durch die Gemeindepolizei für unerlässlich.

- b/ Der Vorentwurf ist ebenfalls Ergebnis einer vertieften Studie des vergleichenden Polizeirechts. Die entsprechenden Gesetzgebungen der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Zürich wurden diesbezüglich analysiert.

Im gleichen Sinne zieht der Vorentwurf die Polizeikonkordate, denen der Kanton Wallis angehört, in Betracht.

Des Weiteren berücksichtigt der Vorentwurf ebenfalls die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie die Ansichten der Doktrin im Bereiche der persönlichen Freiheiten und der polizeilichen Interventionen.

- c/ Im Übrigen wurde die Leitung der Vorbereitungsarbeiten einem Führungsausschuss anvertraut, der vom Kommandanten der Kantonspolizei präsiert wurde und des Weiteren den Generalstaatsanwalt, den Chef des Rechtsdienstes der Sicherheit und der Justiz, eine gesetzgebungskundige Anwältin dieser Dienststelle und den Adjunkten des Kommandanten umfasste.

Die gesetzgeberischen Leitsätze wurden vom Führungsausschuss festgelegt und der kritischen Prüfung eines Pilotausschusses unterbreitet. Der Pilotausschuss bestand aus sieben Arbeitsgruppen, wobei jede Arbeitsgruppe von einem Offizier der Kantonspolizei präsiert wurde und einen Vertreter aus jeder Einheit der Kantonspolizei einbezog.

Der Führungsausschuss prüfte seinerseits die Vorschläge des Pilotausschusses und baute sie, soweit angezeigt, im Rahmen des vorliegenden Vorentwurfes in die gesetzgeberischen Leitsätze ein.

II. Kommentar zum Vorentwurf

2.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

a/ Das Gesetz bestimmt (Art. 1 Abs. 1):

- 1° die Aufträge und die Organisation der Kantons- und der Gemeindepolizei;
- 2° die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Gemeindepolizei;
- 3° die Zusammenarbeit der Kantonspolizei und der Polizeibehörden des Bundes, der anderen Kantone und der Grenzgebiete .
- 4° die Formen der Intervention und die Bearbeitung der Daten;
- 5° den Status und das Dienstverhältnis der Kantonspolizei;
- 6° die Finanzierung der Leistungen der Polizei.

b/ Der Inhalt des Gesetzes ist breit gefächert, da die Handlungsbreite der Polizei auf den drei Ebenen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes angegangen wird.

Dennoch wird die Materie durch das Gesetz nicht allumfassend geregelt. In Wirklichkeit werden und bleiben die kantonale (Art. 1 Abs. 2) und eidgenössische (8. Kapitel) Spezialgesetzgebung, das Konkordatsrecht (8. Kapitel) und die Verwaltungsvereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit oder das polizeiliche Einschreiten (wie beispielsweise über die Ausrüstung oder die Ausbildung) vorbehalten.

c/ Das Gesetz zielt darauf ab, die öffentliche Sicherheit, so wie sie in Kapitel 2 definiert wird, zu gewährleisten (Art. 2). Dieses Ziel umfasst die Gesamtheit der neuen Regelung, vor allem denjenigen der Aufträge und der Formen der Intervention. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Zusammenarbeit der Polizeibehörden zur Verbesserung der Wirksamkeit polizeilichen Handelns gerichtet.

Die Polizeibehörden im Sinne von Art. 2 lit. b bestehen aus den Polizeikorps der Gemeinden (7. Kapitel) und jenen der anderen Kantone (8. Kapitel) sowie aus den Polizeiorganen des Bundes und des Auslandes (8. Kapitel). Dieses Gesetz behandelt jedoch nicht die Zusammenarbeit mit den Behörden, die anderweitig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit beitragen, wie die Feuer- oder Baupolizei.

2.2 Kapitel 2: Aufträge an die Kantonspolizei

a/ Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Aufträgen (2. Kapitel) und Organisation (3. Kapitel):

- Der Auftrag ist eine Verpflichtung, eine genau bestimmte Aufgabe.
- Die Organisation ist eine Struktur, nämlich jene, der ein bestimmter Auftrag zugeteilt wird.

Der Auftrag der Strafverfolgung (Art. 5) wird von der Gendarmerie (Art. 14. Abs. 2) und der Kriminalpolizei (Art. 16) übernommen und ausgeführt. Der Auftrag der bürgernahen Polizei (Art.6) wird von der Gendarmerie besorgt (Art. 14 Abs. 1).

b/ Gemäss einer verbreiteten Formulierung aus der Rechtsprechung bezeichnet der Begriff der öffentlichen Ordnung (Ordre public) eine Gesamtheit von Werten, deren Beachtung die Grundlage jeglichen gesellschaftlichen Zusammenlebens bildet. Die öffentliche Ordnung setzt sich zusammen aus der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Moral sowie Treu und Glauben. Von Vorteil ist es, all diesen Werten ebenfalls die Existenz des Staates und seiner Institutionen beifügen.

- Die öffentliche Sicherheit zielt auf den Schutz des Staates, der Personen und der Güter gegen die Naturgefahren oder gegen die von Menschenhand geschaffenen Risiken ab.
- Das öffentliche Gesundheitswesen strebt den Schutz der gesamten oder einen Teils der Bevölkerung gegen die Schädigung der Gesundheit an.
- Die öffentliche Ruhe peilt den Schutz gegen die Aggressionen auf das Gehör, den Sehsinn und das Gemüt an, sobald sie sich als belästigend und beschwerlich erweisen (Immissionen).
- Die öffentliche Moral zielt auf den Schutz gegen jene Verhaltensweisen, die durch das allgemein geteilte Gefühl der Schicklichkeit und durch Werturteile, die sich auf die Rechtsordnung im Allgemeinen stützen, verpönt werden.
- Der Grundsatz von Treu und Glauben strebt im Bereich der Vertrags- und Geschäftsbeziehungen den Schutz gegen die Schlitzohrigkeit an.

Die öffentliche Ordnung ist ein eingeschränkter Begriff im Vergleich zum öffentlichen Interesse, das seinerseits die gesellschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, ökologischen und weitere Werte umfasst.

- c/ Der Allgemeine Auftrag der Polizei besteht keineswegs darin, die öffentliche Ordnung im oben beschriebenen Sinne aufrechtzuerhalten.

Ihr Auftrag (Art. 3 Abs. 1) beschränkt sich auf die Sicherstellung:

1° der öffentlichen Sicherheit;

2° der Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Sinne, dass es nicht zu Störung, zu gesellschaftlicher Aufwiegelung und zu gewaltsamen Handlungen gegen Staat, Personen und Güter kommt.

3° der Achtung der demokratischen Einrichtungen.

- d/ Die Aufträge der Sicherheit (Art. 4), der Strafverfolgung (Art. 5) und der Verkehrspolizei (Art. 7) sind eigentlich nichts Anderes als Facetten des allgemeinen Auftrages der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung (Art. 3).

Artikel 4 Absatz 1 lit. c und d erinnert an die Sicherheitsaufträge der Polizei, die das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lagen in seinen Artikeln 7 Absatz 3 und 21 Absatz 1 lit. a vorsieht.

Der Schutz eines privaten Rechts in einem Sonderfall und bei Dringlichkeit (Art. 4 Abs. 2) ergibt sich allgemein aus dem Auftrag des Beistandes, ist aber als Ausnahmesituation anzusehen und genau abzugrenzen. Das schützenswerte Recht wird durch ein ausserordentliches Faktum bedroht, das jegliches Vorgehen auf dem Zivilwege ausschliesst oder äusserst erschwert, wie zum Beispiel die Verwüstung bei einer Demonstration oder beim Besetzen eines Grundstücks durch Fahrende. Dagegen setzen Nachbarstreitigkeiten (Art. 684 ZGB) voraus, dass die übermässige Einwirkung auf einem mehr oder weniger andauernden, aber nicht ausserordentlichen Tatbestand beruht. Die Beeinträchtigung der Nachtruhe, die durch die Polizeireglemente geahndet wird, bringt im Sinne dieser Vorschrift nicht ein privates Recht in Gefahr. Der Schutz der Benutzung (Besitz) eines Parkplatzes gehört zum zivilprozessrechtlichen Verfahren des Gerichtlichen Verbots, dessen Missachtung durch eine Busse geahndet wird (Art. 258ff der Zivilprozessordnung (ZPO)).

- e/ Die Aufträge der bürgernahen Polizei (art. 6), der Prävention (Art. 8) und der Kommunikation (Art. 9) werden bereits heute und ohne spezielle Erwähnung im Gesetz von der Kantonspolizei wahrgenommen. Diese Aufträge sind auf die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Achtung der demokratischen Einrichtungen ausgerichtet.

2.3 Kapitel 3: Organisation des Polizeikorps

- a/ Der Grundsatz der militärischen Organisation des kantonalen Polizeikorps, wie bereits in Artikel 2 des Polizeigesetzes von 1953 beschrieben, wird beibehalten und bestätigt (Art. 10 Abs. 1). Demzufolge gilt im Polizeikorps auch die Regel der hierarchischen Befehlsordnung. Der Dienstweg ist die Regel (Art. 18 Abs. 3).

Die Führung des Polizeikorps steht dem Kommandanten zu (Art. 10 Abs.1, 18 Abs. 4).

Die sieben Einheiten des Polizeikorps unterstehen der Führung eines Stabsoffiziers (Art. 10 Abs. 1, 2), dem für die allgemeinen Angelegenheiten, die in seinem Auftrag liegen, die allgemeine Zuständigkeit übertragen wird (Art. 18 Abs. 2).

Der operative Bereitschaftsdienst wird durch einen Stabsoffizier wahrgenommen, der abwechselungsweise vom Kommandanten bezeichnet wird (Art. 18 Abs. 1). Des Weiteren bezeichnet der Kommandant seinen Stellvertreter für den Fall, dass er abwesend oder verhindert ist (Art. 18 Abs. 1).

Im Übrigen wird die Dienstgradordnung in einer Verordnung des Staatsrats geregelt (Art. 10 Abs. 4 lit. b).

- b/ Wie bereits weiter oben vermerkt (Ziffer 1.2. lit. a), bewirkte die strukturelle Reform von 2009 allgemeine Zustimmung. Das neue PolG ist als Rahmengesetz konzipiert, das der Kantonspolizei ermöglichen soll, ihre Organisation im Besonderen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit, des Schutzbedürfnisses der Bevölkerung, der Ermittlungstechnologien und der Kommunikationsweise jeweils anzupassen und zu modulieren. Wie wichtig sich diese Variablen auch immer herausstellen mögen, eines ist sicher: das polizeiliche Handeln spielt sich auf dem Feld durch den Einsatz der beiden operativen Einheiten, d.h. der Gendarmerie und der Kriminalpolizei ab (Art. 10 Abs.1 lit. a). Also kann das Gesetz in seinen groben Zügen deren Aufgaben und Organisation direkt bestimmen (Art. 14 bis 17), die Einzelheiten und Details aber der Verordnung zuweisen (Art. 10 Abs. 4 lit. a und 15 Abs. 2).

Das Vorgehen der Polizei auf dem Boden der Wirklichkeit wird durch die unerlässliche Unterstützung bedingt, zu der die Unterstützungseinheiten beitragen (derzeit die Einheiten: Direktion und Kontrolle, Information und Prävention, Logistik, Allgemeine Verwaltung, Planung). Die Aufträge dieser Unterstützungseinheiten, ihre Organisation und Benennung ändern sich massgeblich im Laufe der Zeit. Auf diesem Gebiet soll das PolG dem Staatsrat einen breiten Ermessensspielraum zubilligen (art. 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 lit. a).

- c/ Die Kantonspolizei übt die Gesamtheit ihrer Aufträge auf dem ganzen Kantonsgebiet aus (Art. 11 Abs. 1). Also kann jeder Polizeibeamte (Art. 56 Abs. 2) dazu angehalten werden, diesen oder jenen Auftrag der Polizei zu erfüllen (Art. 1 Abs. 2 PolV). Zudem kann die Kantonspolizei ihre Aufträge nicht Privaten weiterdelegieren, sie verfügt über das Gewaltmonopol (Art. 11 Abs. 2, 84 Abs. 2).
- d/ Laut Artikel 4 Absatz 1 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung (SR 172.050) ist die Dienststelle direkt dem Vorsteher des Departementes unterstellt. Mit der Ausnahme auf dem Gebiete der gerichtlichen Polizei gilt dieser Grundsatz für die Kantonspolizei (Art. 12 Abs. 1).

Die Zuteilung eines Polizeibeamten zur Kriminalpolizei gehört zu den Zuständigkeiten des Kommandanten (Art. 67, lit. a). Jedoch ist die Polizei in diesem Bereich Bestandteil der Strafverfolgungsbehörde (Art. 12 lit. a StPO, Art. 6 Abs. 1 lit. a Jugendstrafprozessordnung (JStPO)), die in einem Straffall gegen Erwachsene der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft (Art. 15 Abs. 2 StPO) oder dem mit der Sache befassten Gericht (Art. 15 Abs. 3), respektive in einem Straffall gegen Jugendliche dem Jugendrichter als Instruktions- und Urteilsbehörde oder auch dem Jugendgericht (Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. a JStPO und Art. 3 Abs. 1 Einführungsgesetz zur JStPO) unterstellt ist. Gemäss diesen bundesrechtlichen Bestimmungen ist die Kantonspolizei für die Ermittlungshandlungen der Staatsanwaltschaft und dem Strafrichter zu unterstellen (Art. 12 Abs. 2).

Ist ein Mitglied der Kantonspolizei selber in ein Strafverfahren verwickelt, so wird die Untersuchung der "Police des polices" übertragen. In einem solchen Fall wird vom Grundsatz des Verfolgungszwangs (Art. 7 StPO) und vom Legalitätsprinzip abgeleitet, dass die Effektivität der Strafuntersuchung die Regel sein muss. Diese Forderung beinhaltet, dass die Personen, welche die Untersuchung führen, von denjenigen, die verwickelt sind, unabhängig sind: sie dürfen ihnen hierarchisch und praktisch nicht untergeordnet sein. (Urteil des Europäischen Gerichtshofes *Scavuzzo-Hager* [JAAC 70.105 (2006) § 70ff]; Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Falle *Donder et de Clippel c/ Belgien* vom 6. Dezember 2011, § 85, 86; Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Falle *Perrillat-Bottonet c/ Schweiz* vom 20. November 2014, § 63). Dieses Erfordernis der Unabhängigkeit gebietet es, dass die Staatsanwaltschaft selber die entsprechende Zuteilung vornimmt (Art. 12 Abs. 3).

2.4 Kapitel 4: Formen der Intervention

Die Interventionsformen, so wie das Gesetz sie vorsieht, sind das Ergebnis einer Analyse:

- aus dem vergleichenden Polizeirecht (Vergleich der bestehenden Gesetzgebung über die Polizei in den Kantonen Neuenburg, Waadt, Freiburg, Genf, Bern und Graubünden sowie das kommende Gesetz aus dem Kanton Jura);
- aus der Rechtsprechung (namentlich BGE 136 I 8, der das Zürcher Polizeigesetz in Frage stellt und dabei die Themen des Waffeneinsatzes, des Polizeigewahrsams, der Identitätsfeststellung und der Überwachung mittels von der Polizei verwendeten technischen Geräten behandelt);
- aus der Doktrin (z.B. Marc Rémy, *Droit des mesures policières*, 2008; Alexandra Sigrist, *Les pouvoirs de la police: le cas de la délinquance juvénile*, 2013).

Das Gesetz soll wohl strukturiert und für den Leser leicht zugänglich und verständlich sein. In diesem Sinne wird ein Kapitel den Interventionsformen gewidmet. Das Gesetz soll der Polizei in den Grenzen des nationalen und internationalen Rechts möglichst viele Befugnisse und Mittel einzuräumen. Die Polizeimassnahmen sollen für den Bürger aber auch ersichtlich und transparent sein, und das neue Gesetz will diesbezüglich mancherorts bestehende Lücken vermeiden.

2.4.1 Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze (Art. 19 bis 26)

- a/ Wie im 2. Kapitel bereits dargelegt, kommt der Polizei als Institution ein breites und vielfältiges Betätigungsfeld zu. Darunter namentlich die Aufgaben der Sicherheitspolizei und jene aus der Strafverfolgung. Formell gesehen sind letztere die polizeiliche Tätigkeit, die an die Strafverfolgung strafbarer Handlungen geknüpft ist (Art.5). Die Aufgaben der Sicherheitspolizei hingegen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, unabhängig von jeglichen strafbaren Handlungen (Art. 4 und 69 Abs. 1).

Die Linie der Unterscheidung zwischen den sicherheitspolizeilichen Aufgaben und denjenigen der Strafverfolgung ist in der Theorie einfach zu ziehen. Betrachtet man aber die polizeiliche Wirklichkeit ein wenig näher, so kann man feststellen, dass zahlreiche polizeiliche Handlungen gleichzeitig Aufgaben der Sicherheitspolizei und der Strafverfolgung beinhalten. So sind die auf einer Verkehrsunfallstelle getroffenen Sicherheitsmassnahmen eindeutig sicherheitspolizeiliche Aufgaben. Die Abklärungen über die Unfallursache und die allfälligen Verantwortlichkeiten gehören in den Bereich der Strafverfolgung (Marc Rémy, op. cit., S. 9ff).

In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen diesen beiden Aufgaben jedoch von grosser Wichtigkeit (zusätzlich zu dieser Frage s. Forumponale 2/2014, Zwangsmassnahmen gemäss StPO versus polizeiliche Zwangsmassnahmen nach PolG/ZH, S. 105ff). Diese beiden Tätigkeiten unterscheiden sich durch die Anwendung andersgearteter gesetzlicher Regeln. Die Interventionsformen der Strafverfolgung werden durch die StPO (Art. 212ff, 306, usw.) und durch das entsprechende Einführungsgesetz (EGStPO) geregelt. Die sicherheitspolizeilichen Interventionsformen werden durch verschiedene Gesetzestexte geregelt, hauptsächlich durch das kantonale Polizeigesetz.

Dieses Gesetz behandelt also nicht die Interventionsformen bei der Strafverfolgung, sondern einzig jene im sicherheitspolizeilichen Bereich. Das wird so auch im Voraus klar gesagt (Art. 19). Einige polizeiliche Massnahmen, die in Spezialgesetzen vorgesehen sind wie beispielsweise im Strassenverkehr und auf dem Gebiet der Waffen, bleiben vorbehalten.

- b/ Die polizeilichen Massnahmen beeinträchtigen mehr oder weniger stark die Grundrechte der Bürger (zum Beispiel das Grundrecht auf Freiheit im Falle der Freiheitsentziehung). Ausnahmefall vorbehalten (vgl. dazu hier unten die allgemeine Polizeiklausel), müssen die polizeilichen Massnahmen gemäss Art. 36 BV:
- 1° auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 20)
 - 2° durch ein öffentliches Interesse begründet sein (Art. 21) und
 - 3° im Hinblick auf das angestrebte Ziel verhältnismässig sein (Art. 22). Die gewählte Massnahme muss also die geeignetste sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Eignungsregel). Dazu muss eine vernünftige Beziehung zwischen dem Ziel und den durch die Massnahme gefährdeten Interessen bestehen (Regel der Interessenabwägung und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne des Wortes) (in Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit s. BGE 139 III 257 Erw. 3.4).

Das Gesetz bringt diese grossen und grundlegenden Prinzipien, die durch Doktrin und Rechtsprechung eingehend dargelegt werden, in Erinnerung.

- c/ Die polizeiliche Tätigkeit ist, wie übrigens jede andere Dienstleistung des Staates, dem Gesetz unterstellt, und die getroffenen Massnahmen müssen sich dementsprechend auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Die Gesetzgebung, wie vollständig sie auch sein mag, kann jedoch nicht alle Situationen erfassen, die sich im täglichen Leben einstellen können, dies vor allem im Bereich der Gefahrenbegrenzung. Um derartigen ausserordentlichen Situationen zu begegnen, sieht die Gesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Polizeiklausel vor. Dieser Grundsatz erlaubt es den Behörden, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, selbst ohne gesetzliche Grundlage, wenn gewisse und genaue Voraussetzungen vorliegen (Art. 20 Abs. 2). Diese Klausel erlaubt es der Kantonspolizei, die öffentliche Ordnung (ordre public) in ihrer Gesamtheit zu schützen, indem sie die ersten Massnahmen trifft (zum Beispiel bei einer schweren Verschmutzung, selbst wenn es darum geht, die Umwelt zu schützen), entgegen dem allgemeinen Auftrag der Polizei, der darauf abzielt, die öffentliche Sicherheit zu schützen und die Ordnung aufrechtzuerhalten.
- d/ Das Störer-Prinzip (Art. 23 – Adressat des polizeilichen Handelns) dient zur Ermittlung der Personen, gegen welche die polizeilichen Interventionen zu richten sind. Dieses Prinzip gebietet den Polizeibehörden, ihre Interventionen hauptsächlich gegen jene Person zu richten, die die Ordnung oder die öffentliche Sicherheit stört, und bloss subsidiär gegen einen Nichtstörer. Den Anwendungsfall der zweiten Hypothese findet man meistens im Bereich der Aufrechterhaltung der Ordnung, genauer gesagt bei Demonstrationen. So wird es beispielsweise darum gehen, die Bewegungsfreiheit der Personen, die sich in einem Gedränge befinden, vorübergehend einzuschränken, dies mit dem Ziel, die in der Menge untertauchenden Randalierer (casseurs) festzunehmen.

- e/ In einem neulich behandelten Fall beklagte sich eine Person beim Vorsteher des Departements für Bildung und Sicherheit darüber, sie habe die Identität des Beamten, der ihr beim Anruf der Zentrale geantwortet habe, nicht herausfinden können. Dieser hatte der Anruferin einzig seine Matrikelnummer mitgeteilt. Nach erfolgter Abklärung stellte sich heraus, dass das Verhalten des Polizeibeamten durchaus gerechtfertigt war. Es gibt keine kantonale gesetzliche Bestimmung, die dem Polizeibeamten vorschreibt, seine Identität zu benennen. Dieser ist befugt und angewiesen, seine Identität einzig über die Matrikelnummer bekannt zu geben.

Dieses Vorgehen entspricht auch dem öffentlichen Interesse. Es garantiert dem Polizeibeamten ein Mindestmass an Anonymität, damit das Risiko, dass er oder die Seinen Repressalien in Kauf nehmen müssen, tief gehalten werden kann. Art. 45 des Europäischen Kodex für Polizei-Ethik vom 19. September 2001 schreibt gleichfalls vor, dass das Polizeipersonal bei Interventionen normalerweise im Stande sein muss, seine Zugehörigkeit zur Polizei und seine berufliche Identität zu bezeugen, ohne dass die Identifizierung eines Polizeimitgliedes notwendigerweise beinhaltet, seinen Namen bekannt zu machen. Wichtig ist einzig, dass der betroffene Polizeibeamte als individualisiertes Mitglied der Polizei identifiziert werden kann, namentlich für den Fall fehlerhafter Handlungen oder Unterlassungen seinerseits. Die Bekanntgabe der Matrikelnummer ist unter diesem Gesichtspunkt genügend.

Artikel 24 Absatz 2 schreibt diese bisher gelebte Praxis neu ins Gesetz. Diese Regel gilt selbstverständlich nicht gegenüber den Strafbehörden, wenn eine Strafuntersuchung gegen einen Polizeibeamten eingeleitet wird oder im Gange ist.

- f/ Das Gesetz sieht für den Bürger die Möglichkeit vor, gegen eine Polizeiintervention Beschwerde einzureichen (Art. 25), gegen die kein anderer Rechtsweg offen ist (im Gegensatz zu Art. 31 Abs. 2 zum Beispiel, der eine Beschwerde ans Kantonsgericht vorsieht).

Der Weg der Beschwerde ist dazu angetan, auf die Polizeipraxis einzuwirken, dies durch die Abänderung der Gesetzgebung oder der Reglementierung einerseits, disziplinarisch auf den die Massnahme vollziehenden Beamten oder die anordnende Kaderperson andererseits. Es erfolgt hingegen keine direkte Auswirkung auf die gerügte Massnahme.

Der Weg der Verwaltungsbeschwerde besteht schon heute, aber er wurde bisher nicht formell ins Polizeigesetz aufgenommen. Die jetzige Einführung ins Gesetz entspricht einem Transparenzanspruch und namentlich dem Anliegen des UNO-Komitees gegen die Folter (s. Siebter periodischer Bericht der Schweiz zuhanden des Komitees, S. 36).

Der Beschwerdeentscheid kann seinerseits wiederum durch eine Beschwerde ans Kantonsgericht angefochten werden. An dieser Stelle ist zudem zu erwähnen, dass die Polizeiinterventionen in gerichtlichen Verfahren auf dem Wege der Beschwerde gemäss den einschlägigen Bestimmungen der StPO (Art. 393 Ziff. 1 lit. a StPO) angefochten werden können.

Der Weg der Beschwerde ist nicht gleichbedeutend mit demjenigen der Feststellungsklage (Art. 26).

- g/ Laut Rechtsprechung EMRK (Urteil Assenov und andere vom 28. Oktober 1998) : *Wenn eine Person glaubhaft vorbringt, sie habe seitens der Polizei oder einem anderen staatlichen vergleichbaren Dienst durch Misshandlungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäss Art. 3 der EMRK erlitten, so verlangt diese Bestimmung, kombiniert mit Art. 1 EMRK, und anerkennt das Recht dieser Person, dass eine effektive offizielle Untersuchung durchgeführt wird, die zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen führt(...)*

Wenn dem nicht so wäre, so würde das allgemeine gesetzliche Verbot der Folter sowie der unmenschlichen und erniedrigenden Strafe und Behandlung in der Praxis unwirksam und es würde in gewissen Fällen für die Beamten des Staates ohne weiteres möglich, die Rechte der von innen kontrollierte Person mit Füssen zu treten und für sich selbst eine Art Straflosigkeit zu erzielen (...)

Das Gericht erinnert daran, dass gemäss Artikel 13 im Lande ein Rechtsweg bestehen muss, auf die Rechte und Freiheiten der Konvention zu pochen. Diese Bestimmung soll bewirken, dass der Beschwerter im Lande selber einen solchen Rechtsweg begehen und seine Beanstandung geltend machen kann, so dass die Wiederherstellung seiner Rechte möglich ist und tatsächlich anerkannt wird (...)

Die Tragweite der Verpflichtung aus Artikel 13 ändert sich je nach dem Grund der Klage, den der Beschwerter vorbringt. Wenn die Person glaubhaft macht, sie sei misshandelt worden, so muss der als effektiv eingestufte Rechtsweg beinhalten, dass eine effektive und vertiefte Untersuchung tatsächlich stattfindet und dass der wirkliche Zutritt des Beschwerter zu den Gerichtsakten und zum Verfahren mit einer allfälligen Zubilligung einer Entschädigung gewährleistet ist (...)

In seinem Entscheid (BGE) 138 IV 86 wiederholt das Bundesgericht diese Prinzipien. Es fügt in seinem Entscheid (BGE) 140 I 125 weiter aus, dass der erlittene Schaden durch einen gerichtlichen Feststellungsentscheid wiedergutmacht werden kann. Die Feststellung der zuständigen Behörde, dass eine widerrechtliche Behandlung erfolgt ist, mag eine gerechte Befriedigung im Sinne von Artikel 41 EMRK sein. Der Urteilsrichter kann sich je nach Umständen auch veranlasst sehen, die Strafe zu mildern oder eine Entschädigung zuzusprechen. In einem Verfahren wegen Verletzung der Haftbedingungen hat das Bundesgericht angeführt, dass es der Gerichtsbarkeit über die Kontrolle der Haft, also dem Zwangsmassnahmengericht obliegt einzugreifen.

Auf Grund des Gesagten muss das kantonale Polizeigesetz einen Rechtsweg für den Fall einführen, dass die Verletzung von Artikel 3 EMRK, also wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bei einer Polizeiintervention, gerügt werden kann. Die Polizei kann auf zahlreiche Massnahmen zurückgreifen, die eine nicht zu vernachlässigende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit zur Folge haben (Freiheitsentziehung aus Sicherheitsgründen, Durchsuchung von Personen, verdeckte Überwachungsmassnahmen, physischer Zwang, Gebrauch von Schusswaffen, usw.). Diese Massnahmen werden im Gesetz geregelt und müssen unter Wahrung der Grundsätze des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit angewendet werden (Art. 21 und 22). Die Feststellungsklage steht dafür, dass der angemessene Einsatz dieser Spezialbefugnisse der Polizei kontrolliert wird und dass, vorkommendenfalls, der übermässige Einsatz festgestellt wird.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Zuständigkeit für solche Feststellungsklagen dem Richter der persönlichen Freiheit zuerkannt, also im Wallis dem Zwangsmassnahmengericht. Ein Richter des Kantonsgerichtes (genauer gesagt derjenige der Strafkammer) ist darüber hinaus als Beschwerdeinstanz zuständig, über den Beschwerdeweg gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichtes zu befinden (Art. 13 EGStPO). Damit die eidgenössische Rechtsprechung geachtet wird, hat das Gesetz keine andere Möglichkeit, als selbst notorisch überlasteten Instanzen neue Kompetenzen zu erteilen.

2.4.2 **Abschnitt 2: Polizeimassnahmen (art. 27 bis 38)**

a/ Der Entwurf regelt neu die Polizeimassnahmen, die nicht im bisherigen Gesetz figurieren, so im Besonderen:

- die Ausschreibung (besonders bei eingehenden Vermisstmeldungen);
- die Obhut von Jugendlichen;
- das Verfahren der vorsorglichen Sicherstellung;
- die Möglichkeit, Personen vorübergehend von einem Ort wegzuweisen oder den Zutritt zu verbieten (z.B. wenn ein Geschäft einzustürzen droht).

Vereinzelte Bestimmungen des heute geltenden Gesetzes wurden übrigens umgearbeitet, in Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes modernisiert (Durchsuchung von Gegenständen, Durchsuchung der Person, Freiheitsentziehung aus Sicherheitsgründen).

Das ist ebenso der Fall für die Identitätsfeststellung (Art. 27) und die Identifizierungsmassnahmen (Art. 28), die aus den Bundesgerichtsentscheiden BGE 107 Ia 138 und 109 Ia 146 resp. BGE 109 Ia 155 übernommen werden. Diese Massnahmen sind im Übrigen den Garantien der Artikel 10 Abs. 2 BV und 8 § 1 EMRK unterstellt.

Gemäss Artikel 28 Absatz 3 sind die zwecks Identifizierung erhobenen Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person feststeht und der Grund der Identifizierungsmassnahme entfällt. Gesetzliche Bestimmungen, die das Gegenteil vorsehen, bleiben vorbehalten. So zum Beispiel wenn auf diesem Wege eine Person ermittelt wird, gegen die ein Ausweisungsentscheid oder ein Einreiseverbot vorliegt oder gegen die ein Strafvollzugsverfahren im Gange ist.

Die Spezialgesetzgebung, durch welche die Identifizierung mittels DNA-Profilen geregelt wird, ist das DNA-Profil-Gesetz (Art. 28 Abs. 4).

b/ Die Ausschreibung einer Person benötigt eine gesetzliche Grundlage (Art. 29). Es handelt sich um einen Eingriff ins persönliche Leben einer Drittperson, der zu Recht die Einhaltung der Bedingungen von Art. 36 BV erheischt. Es kann ja beispielsweise sein, dass die gesuchte Person nicht gefunden oder geortet werden will, im Gegenteil die Anonymität behalten will.

Die Ausschreibung gemäss Artikel 29 unterscheidet sich von der Entführungsmeldung. Diese steht ja im Zusammenhang mit einer vermuteten Straftat und ist dementsprechend eine Aufgabe der Strafverfolgung.

c/ Unter gewissen Umständen muss die Polizei zeitweilig Personen von einem Ort wegweisen oder die Betretung verbieten können. Es geht zum Beispiel darum, die Mieter eines Gebäudes, das einzustürzen droht, zu evakuieren und fernzuhalten (Art. 30 Abs. 1 lit. a) oder Alkoholisierete, die an einem Orte zusammenströmen und die Ordnung stören, wegzuweisen (Art. 30 Abs. 1 lit. b).

Wer anerkannterweise das Vorleben eines Pädophilen oder Drogenhändlers aufweist und sich in der Nähe einer Schule aufhält, oder ein Brandstifter, der häufig um einen Laden mit Feuerwerkskörpern herumschleicht, müssen ebenfalls durch die Polizei vom fraglichen Orte weggewiesen oder mit einem Betretungsverbot belegt werden können (Art. 30 Abs. 1 lit. c).

Eine Illustration zu lit. d des Artikel 30 Abs. : die Wegweisung von Gaffern auf einer Unfallstelle, welche die Intervention der Rettungsdienste stören oder welche die Ruhe abverlangende Intervention der Polizeibeamten verhindern, indem sie Filmaufnahmen, Lichtbilder oder Tonaufnahmen machen und diese Informationen auf irgendwelche Weise und mittels irgendwelchem Träger verbreiten (s. dazu und mehr die Informationsnotiz des kantonalen Datenschutzbeauftragten ad interim vom 15. August 2014 „*Polizisten bei ihrer Intervention filmen (copwatsch – copwatching) : ist das rechtens ?*“).

Die Wegweisung oder das Betretungsverbot im Bereiche der häuslichen Gewalt bleibt vorbehalten. Diese beiden Massnahmen wurden seinerzeit bereits im Entwurf des Gesetzes über die häusliche Gewalt um- und beschrieben.

- d/ Die Freiheitsentziehungen (Art.32) können im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit angeordnet werden. Es gibt tatsächlich Situationen, in denen die Polizei zu einer Festnahme und/oder Verhaftung schreiten muss, obschon keine strafbare Handlung verübt wurde (z.B. eine geistig gestörte Person droht öffentlich sich zu verpackeln). Solche Massnahmen stützen sich auf das Verwaltungsrecht, sind präventiver Natur und streben das Ziel der öffentlichen Sicherheit an. Man findet ein entsprechendes Beispiel in Artikel 8 (Polizeigewahrsam) des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen, dem der Kanton Wallis im vergangenen November beigetreten ist.

Artikel 32 Absatz 5 übernimmt die Rechtsprechung des Bundesgerichts, das in seinem Entscheid (BGE) 136 I 87 Erw. 6.5.2. S. 107ff daran erinnert, dass die Bundesverfassung das Recht garantiert, einen Richter direkt zu befassen, damit sich dieser über die Frage der Gesetzmässigkeit einer Freiheitsentziehung äussert. Das Bundegericht hebt im Weiteren hervor (BGE 1C_350/213), dass eine Sicherheitskontrolle, im Laufe derer ein Mann mit gebundenen Händen auf die Polizeikaserne geführt wurde und dreieinhalb Stunden in Polizeigewahrsam verbrachte, als Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 41 Absatz 4 BV zu werten war und dass demzufolge eine Prüfung innert kürzester Frist durch das Zwangsmassnahmengericht möglich sein musste.

Die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz, wie jene über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, bleiben vorbehalten (Art. 360ff und 426ff ZGB).

- e/ Artikel 34 des Gesetzes sieht die Durchsuchung von Personen vor und verweist, was das Vorgehen betrifft, auf Artikel 250 StGB, der sinngemäss anwendbar ist.

Unter Anhaltung ist die Aufforderung zu verstehen, die ein Beamter der Behörde im Hinblick auf eine Kontrolle oder auf die Erteilung einer Ermahnung an eine Person richtet.

2.4.3 **Abschnitt 3: Verdeckte Überwachungsmassnahmen (Art 39 bis 42)**

Der 3. Abschnitt betrifft die verdeckten Überwachungsmassnahmen und übernimmt die Bestimmungen des bestehenden Polizeigesetzes, die das Parlament am 13. Dezember 2013 angenommen hat (Art. 27bis ff PolG).

In seiner neuesten Rechtsprechung hat das Bundesgericht die Gesetzgebungen der Kantone Zürich und Genf in Bezug auf die verdeckten Überwachungsmassnahmen in Frage gestellt (Medienmitteilung des Bundesgerichtes vom 1. Oktober 2014: Entscheide 1C_518/2013 et 1C_653/2012). Nach erfolgter Prüfung der Texte: die dort erhobenen Vorwürfe des Bundesgerichtes treffen für das jetzige Walliser Gesetz nicht zu.

Jedoch hat sich herausgestellt, dass sich gewisse formelle Fehler und Ungereimtheiten in Bezug auf die Hinweise zu den Artikeln der StPO eingeschlichen hatten. Diese wurden nun berichtigt.

Auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft und für ein besseres Verständnis der Artikel 39 und 40 wurde beschlossen, die Zuständigkeit, die präventive verdeckte Fahndung und die verdeckte Observation über einen Monat hinaus weiterzuführen, der Staatsanwaltschaft an Stelle des Zwangsmassnahmengerichts zu übertragen. Vergleichsweise kennen die Kantone Neuenburg, Freiburg, Waadt, Jura und Genf bereits ein derartiges Vorgehen.

2.4.4 **Abschnitt 4: Zwang - Schusswaffengebrauch (Art. 43 bis 46)**

a/ Das Gesetz erstellt die gesetzlichen Grundlagen, welche die Polizei für den Einsatz körperlichen Zwangs und den Gebrauch von Schusswaffen legitimieren.

Das Gesetz sieht übrigens vor, in einer Verordnung eine ganze Reihe von Zwangsmitteln und deren Gebrauch zu reglementieren, wobei es um so verschieden Mittel wie Wasserkanonen, Gummimunition, Reizstoffe, Polizeihunde, Schlagstöcke und Taser geht (Art. 43 Abs. 2). In diesem Zusammenhang wird es darum gehen, die Erfordernisse des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu beachten, wonach die Polizeieinsätze – inbegriffen das Werfen von Tränengasgranaten – durch das Recht des betroffenen Landes klar abgegrenzt werden müssen, dies im Rahmen eines Systems mit angemessenen und wirksamen Garantien gegen Willkür, Gewaltmissbrauch und Unfälle (Entscheid 44827/08 Abdullah Yaşa und andere c. Türkei vom 16. Juli 2013).

b/ Unter gewissen Umständen ist der Einsatz von Schusswaffen mit letaler Munition für die Polizei zulässig (Art. 45). Das ist der Fall, bei dem die anderen verfügbaren Zwangsmittel nicht genügen:

- wenn die Mitglieder der Polizei oder andere Personen ernsthaft angegriffen werden oder wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht (Art. 45 Abs. 1 lit. a – übernommen von Art. 26 heutiges PolG);
- wenn eine Person, die eine schwer wiegende strafbare Handlung verübt hat oder sie begangen zu haben verdächtigt wird, die Flucht ergreifen will und mit der Straftat aufzeigt, dass sie eine besondere Bedrohung für das Leben, die körperliche Integrität oder die Gesundheit einer Drittperson darstellt und zur Befürchtung Anlass gibt, dass sie auch auf der Flucht gleichartige Gewaltsamkeit an den Tag legt (Art. 45 Abs. 1 lit. b), mit anderen Worten wenn die Bedingungen der Rechtsprechung gemäss BGE 136 I 87ff / JT 2010 377 erfüllt sind;
- um beispielsweise zu verhindern, dass man technische Einrichtungen wie Staudämme, Informatiksysteme, chemische Fabriken angreift und damit die Allgemeinheit bedroht (Art. 45 Abs. 1 lit. c).

Es ist hervorzuheben, dass die Schusswaffen, die nicht mit letaler Munition ausgerüstet sind, in der Verordnung des Staatsrates, wie in Artikel 43 Abs. 3 vorgesehen, reglementiert werden.

c/ Das Gesetz beschreibt den finalen Rettungsschuss auf eine neue Art, indem es dessen Begriffsbestimmung und Voraussetzungen zur Bewilligung formuliert.

Die Bestimmung über den finalen Rettungsschuss betrifft den Fall der Notwehr zu Gunsten einer Drittperson, und nicht die Notwehr für sich selbst. Tatsächlich bedarf die Notwehr für sich selbst keiner Bewilligung, so dass sie im Zusammenhang mit dem finalen Rettungsschuss überhaupt nicht zu erwähnen ist.

Der finale Rettungsschuss darf bloss zu allerletzt erfolgen, weil er das letzte und einzige Mittel zur Neutralisierung eines Aggressors ist, wenn alle anderen und weniger einschneidende Mittel fehlen oder den Umständen nach nicht in Betracht kommen (RStrS 2005 No 609).

Die spezifischen kantonalen und interkantonalen Weisungen wie die Direktiven der Konferenz der Kantonspolizeikommandanten der Westschweiz und der Kantone Bern und Tessin (CCPC RBT) in Bezug auf die Einstellung von Sicherheitsschützen bleiben vorbehalten.

2.5 Kapitel 5: Bearbeitung der Polizeidaten (Art. 47 bis 55)

a/ Das Gesetz sieht ein Kapitel zur Bearbeitung der Polizeidaten vor, das sich auf das Wesentliche beschränkt und dessen Losungswort *Einfachheit* ist. Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) kommt im Weiteren zur Anwendung. Der Gesetzgeber hat sich zu diesem Themenkreis hauptsächlich von den Bestimmungen aus den Kantonen Freiburg, Neuenburg, Bern und Genf inspirieren lassen.

Natürlich wird der Rechtsprechung Rechnung getragen (z.B. SJ 1990 S. 561 zum Recht der Polizei auf Aufbewahrung persönlicher Auskünfte oder Entscheid des Europäischen Gerichtshofs der Menschenrechte vom 18. Oktober 2011 im Fall *Khelili c. Schweiz*).

Die Bearbeitung der Polizeidaten betreffend die Strafverfolgungsaufgaben bleibt vorbehalten, weil sie von der Spezialgesetzgebung des Strafrechts geregelt wird (Art. 95ff StPO, 19 EGStPO, Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz, Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei).

b/ Das Kapitel über die Polizeidaten hat zum Ziel, die Erfüllung der Aufträge der Polizei zu erleichtern. Demzufolge wird der Polizei das Recht eingeräumt:

- bei den kommunalen und kantonalen Verwaltungsstellen kostenlos Auskünfte einzuholen (Art. 51);
- die Mitteilung von Daten einzuschränken oder zu verweigern, wenn das Handeln der Polizei dadurch beeinträchtigt wird (Art. 52 Abs. 2);
- den Zugang zu persönlichen Daten einzuschränken oder zu verweigern, wenn ihr Handlungsspielraum dadurch beeinträchtigt wird oder wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Sicherheit des Staates sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten von Drittpersonen dadurch gewährleistet werden (Art. 53 Abs. 2);
- Daten zu Polizeizwecken aufzubewahren (Art. 54).

Die Polizeidaten können nur solange als das verfolgte Ziel dies verlangt und nicht länger als 50 Jahre gespeichert oder aufbewahrt werden. Anschliessend müssen sie vernichtet oder dem kantonalen Archiv zugeführt werden. Die Grenze von 50 Jahren wird in Anlehnung an Artikel 19 des NDA-Profil-Gesetzes festgelegt.

Die Verordnung wird genau vorschreiben, welche Aufbewahrungsdauer den verschiedenen Daten zusteht und welches Verfahren für eine allfällige Verlängerung der Aufbewahrungsdauer einzuschlagen ist. In der Verordnung wird ebenfalls wiederholt werden, dass die Polizei die Daten, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben erfasst hat, im Hinblick auf eine spätere Benutzung zu polizeilichen Zwecken aufbewahren kann.

In einer neueren Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Erwägung einbezogen, dass die Eintragung in ein Register zwar möglich sei, sobald die Person verdächtigt werde, dass die Eintragung hingegen gelöscht werden müsse, wenn die Strafuntersuchung den Verdacht nicht erhärte (A-1713/2014 vom 17. November 2014). Diesbezüglich wird also die Einstellung des Strafverfahrens dem Freispruch gleichgestellt.

- c/ Das Gesetz greift der Zukunft vor, indem es die Polizei ermächtigt, Lichtbilder und Videos - selbst ohne Straftaten - aufzunehmen, und damit auch den Einsatz von Dronen ins Auge fasst.

Die kantonalen und kommunalen Behörden können Dronen bei der Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeiten einsetzen: die Kantonspolizei für die Kontrolle und Lenkung des Verkehrs, für die Überwachung von risikobehaltenden Demonstrationen im Rahmen des Sicherheitsauftrages oder für die Suche nach vermissten Personen; die Feuerwehr für die Kontrolle der Waldfeuersbrünste; die Wasseraufsicht für die Kontrolle der Wasserläufe bei Unwetter; usw. Der Einsatz dieser Geräte muss jedoch jedes Mal auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, wenn die Aufnahmen identifizierte oder identifizierbare Personen betreffen, ob die Bilder nun aufbewahrt werden oder nicht. Der Gesetzesentwurf entspricht der Anforderung der gesetzlichen Grundlage.

2.6 Kapitel 6: Status und Dienstverhältnis der Mitglieder der Kantonspolizei

- a/ Das Gesetz bringt eine Neuerung, indem es den Polizisten und die Polizeihilfskraft definiert (Art 56). Diese Begriffsbestimmungen müssen ihren Platz im Gesetz, das sich über die Kantonspolizei ausspricht, finden. Ist nichts Gegenteiliges vorgesehen, so gelten diese Definitionen ebenfalls für die Organisation der Gemeindepolizei (Art. 71 Abs. 1).

Die Polizeihilfskraft ist entweder ein ziviler Mitarbeiter, der administrative oder technische Aufgaben übernimmt, oder ein Sicherheitsassistent. Die Polizeihilfskraft kann je nach ihrem Auftrag zur Verteidigung aufgerufen werden.

Der Sicherheitsassistent ist Inhaber eines anerkannten Fähigkeitsausweises (die Polizeiakademie von Savatan bildet solche Assistenten aus) und kann folgende Aufgaben übernehmen:

- 1° die Aufsicht über öffentliche Orte ausüben;
- 2° besondere Schutz- und Kontrollaufgaben übernehmen;
- 3° Dienstleistungen bei den Behörden oder Dritten erbringen.

Je nach Aufgabe könnte dem Sicherheitsassistent das Tragen einer Waffe bewilligt werden.

Im Wesentlichen wird in Bezug auf die Organisation des Polizeikorps auf die Verfügung des Staatsrates verwiesen (Art. 10 Abs. 4). Diese wird die Frage der Anstellung und der Aufgaben der Polizeihilfskräfte, selbstverständlich unter Vorbehalt des Budgets, förderlich behandeln.

Demzufolge ist der Klarheit halber festzuhalten, dass der Bestand des Polizeikorps, so wie er in der Verordnung des Staatsrates festgesetzt wird (Art. 10 Abs. 4 lit. c), die Einstellung von Polizeihilfskräften nicht betrifft.

- b/ Der Polizeibeamte und die Polizeihilfskraft sind Staatsangestellte im Sinne von Artikel 13 Absatz des Gesetzes (PersG – SR 172.2).

Seit der Einführung des PersG vom 19. November 2010 werden die Beziehungen zwischen der Gesetzgebung des Staatspersonals und derjenigen der Kantonspolizei durch den Grundsatz geregelt, dass erstere für die Kantonspolizei angewendet wird, ausser es bestehe eine gegenteilige Bestimmung in der zweiten (Art. 7bis PolG, 26 PolV; Art. 2 PersG, 2 der Verordnung über das Personal des Staates Wallis - SR 172.200), 29 Abs. 5 und 42bis der Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis - RS 172.410).

Artikel 57 bestätigt diesen Grundsatz ausdrücklich.

Die besonderen Bestimmungen über den Status der Mitglieder der Kantonspolizei (Art. 58 bis 67) werden von der heutigen Gesetzgebung übernommen, teilweise allerdings bei der Verabschiedung des PersG schon revidiert (Art. 9, 11 à 15, 18 bis 20 PolG; Art. 15 bis 19 PolV). Das am 11. September 2014 abgeänderte Gesetz über die Unvereinbarkeiten (SR 160.5) hat den Inhalt von Artikel 20 Absatz 1 PolG neu gestaltet, indem es den Polizeibeamten zugestand, öffentliche Ämter auf Gemeindeebene auszuüben. Der Entwurf kommt nun auf diese Bestimmung zurück und führt eine Ausnahme ein, die auf sich auf die Bedürfnisse des Dienstes stützt: in Wirklichkeit verlangt nämlich die Kaderaufgabe im Polizeikorps eine ausgedehnte Verfügbarkeit, die mit der Ausübung eines Gemeinderatsmandats unvereinbar ist (Art. 66 Art. 1).

- c/ Die Anforderung eines einwandfreien Leumunds für die Aufnahme ins Polizeikorps (Art. 58 Abs.1 lit. b) gilt als erfüllt, wenn ein entsprechendes Leumundszeugnis und ein unbeschriebener Strafregisterauszug vorliegen.

Die Aushändigung des Leumundszeugnisses wird durch das kantonale Recht nicht geregelt. Diesbezüglich muss man sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes beziehen, der den Begriff „Leumund“ negativ umschreibt (BGE 129 IV 604, SJ 2003 I 545 Erw. 5; BGE 138 IV 13, SJ 2013 I 378 Erw. 5): verstösst gegen Sitte und Anstand das Verhalten, welches von der herrschenden Moral, vom allgemeinen Empfinden des Anstandes und von den Grundsätzen und Werturteilen der allgemeinen Rechtsordnung missbilligt wird. In Berücksichtigung dieser Kriterien ist das Leumundszeugnis durch die Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Gesuchstellers zu erstellen.

- d/ Der Vorbehalt der StPO, wie in Artikel 65 Absatz 2 festgehalten, betrifft Artikel 429.

- e/ Die Neufassung des GPol beinhaltet keinerlei Lohnerhöhung oder -aufwertung der Mitglieder des Polizeikorps.

2.7 Kapitel 7: Gemeindepolizei – Auftrag, Organisation und Zusammenarbeit

Das 7. Kapitel zieht den Bericht der Arbeitsgruppe um den Sachverständigen Peter Grütter in Betracht, dessen Schlussfolgerungen an dieser Stelle zu erwähnen sind:

- Beibehalten des Systems auf zwei Ebenen : Kantonspolizei und Gemeindepolizeien;
- Gesamthafte und ständige Abdeckung des kantonalen Territoriums auf zwei Polizeiebenen;
- Obligatorische Bildung einer kommunalen oder interkommunalen Polizei gemäss drei verschiedenen Methoden;
- Unterstützung und Beratung der Gemeinden durch die Kantonspolizei bei der Bildung der kommunalen oder interkommunalen Polizei;
- Pflicht jeder Gemeinde, sich auf der Grundlage eines durch den Kanton vorgeschlagenen Reglementmodells ein Polizeireglement zuzulegen;
- Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Pauschalfinanzierung der Leistungen der Kantonspolizei anstelle der Gemeindepolizei.

Die zweifache Pflicht, ein Polizeikorps zu bilden und ein Polizeireglement zu erlassen, wirft die Frage der Gemeindeautonomie auf. Diese Frage ist getrennt (Ziff. 2.7.1) und vor dem Kommentar zu den Artikeln 68 bis 72 (Ziff. 2.7.2) anzugehen.

2.7.1 Gemeindeautonomie

a/ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 ZGB, also eine eigene rechtliche Persönlichkeit, ohne Eintragung ins Handelsregister, mit einer territorialen Grundlage und einer gewissen Autonomie, um öffentliche Pflichten örtlicher Bedeutung zu erfüllen (Andreas Auer, Giorgio Malinverni, Michel Hottelier, Droit constitutionnel suisse, Volumen 1, 2006, No 230).

b/ Die Aufgaben der Gemeinde können in zwei Hauptkategorien eingeteilt werden: die übertragenen Aufgaben und die eigenen Aufgaben.

Die übertragenen Aufgaben sind diejenigen, die der Gemeinde vom Kanton oder – eher seltener – vom Bund zur Ausführung anvertraut werden. Die eigenen Aufgaben sind diejenigen, welche die Gemeinde aus eigener Initiative, also ohne Auftrag des Kantons oder des Bundes erbringt.

In der Praxis ist es manchmal schwierig, zwischen diesen beiden Kategorien eine Linie zu ziehen, denn im Wesentlichen sind die Tätigkeiten der Gemeinde durch kantonales Recht vorgesehen und erfasst, ausnahmsweise durch Bundesrecht. Je nach normativer Dichte der Reglementierung verfügt die Gemeinde über eine mehr oder weniger bedeutsame Entscheidungsfreiheit.

Je weniger die höhere Norm zwingendes Recht enthält, umso grösser ist die Entscheidungsfreiheit. Die Breite der Gemeindeautonomie wird nach dieser Entscheidungsfreiheit bestimmt (Auer, op.cit. no 237ff; André Grisel, Traité de droit administratif, 1984, Volumen 1, S. 258ff).

Im Wesentlichen werden die Gemeindeaufgaben durch das kantonale Recht bestimmt (im Wallis s. dazu Art. 6 des Gemeindegesetzes, Gem.G).

c/ Die Gemeindeautonomie ist das Recht der Gemeinde, sich selber im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes zu verwalten (Grisel op.cit. S. 260).

Laut Artikel 50 Absatz 1 der Bundesverfassung: *„Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet“*. Artikel 189 Absatz 1 lit. e der Bundesverfassung vervollständigt das Schema: *„Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung der Gemeindeautonomie“*.

Somit wird die Gemeindeautonomie durch das kantonale Recht bestimmt, und dieser Rechtsstatus wird durch das Bundesrecht garantiert, das der Gemeinde ein Rechtsmittel einräumt, wenn sie sich in ihrer Autonomie verletzt fühlt (Jean-François Aubert, Pascal Mahon, Petit Commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse, 2003, Art. 50, no 4; Grisel, op. cit. Sp. 260).

Der Gemeinde kommt somit der Schutz ihrer Autonomie auf den Gebieten zu, welche das kantonale Recht nicht ausschliesslich regelt, sondern teilweise oder ganz dem Ermessenspielraum der Gemeindeautonomie überlässt. So das Bundesgericht (BGE 129 I 313, 320): *„Die Bundesverfassung garantiert die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts. Laut der Rechtsprechung ist eine Gemeinde in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit überlässt“*.

Daraus ergibt sich, dass **der kantonale Gesetzgeber mittels neuer Gesetzgebung die Gemeindeautonomie auf einem bestimmten Gebiet einschränken kann, ohne sie zu verletzen**.

- d/ Die kantonale Verfassung setzt den Rahmen der Gemeindeautonomie in ihren Artikeln 69 bis 71 fest:

Art. 69

Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind für die Aufgaben zuständig, die örtlicher Natur sind und jene, die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden lösen können.

Art. 70

¹ *Die Gemeinden üben ihre Tätigkeit so aus, dass sie mit dem Gemeinwohl und dem Interesse der übrigen Gemeinwesen vereinbar ist.*

² *Sie führen ihre eigenen sowie die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben aus.*

³ *Das Gemeindevermögen muss zweckmässig verwendet und sorgfältig verwaltet werden.*

Art. 71

¹ *Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Lösung öffentlicher Aufgaben zusammenschliessen. Sie bilden zu diesem Zwecke öffentlich-rechtliche mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Verbände. Die Gemeinden können auch auf jede andere Art zusammenarbeiten. Die Grundsätze bezüglich dieser Zusammenarbeit, sowie der Gründung und der Tätigkeit dieser Gemeindeverbände werden durch das Gesetz bestimmt.*

² *Der Staatsrat kann unter gewissen vom Gesetz zu bezeichneten Bedingungen Gemeinden zwingen, zusammenzuarbeiten oder sich zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammenzuschliessen.*

Es ergibt sich weder aus den Verfassungsbestimmungen noch aus den Vorbereitungsarbeiten, dass die kantonale Verfassung der Gemeinde auf einem bestimmten Sachgebiet eine Autonomie überlässt. **Im Besonderen könnte man nicht folgern, dass die Gemeinde für die Aufgaben örtlicher Natur im Sinne von Artikel 69 2. Satz der Verfassung eine Autonomie hat, die von der kantonalen Verfassung gewährleistet ist.**

In seiner Botschaft zur Revision der Artikel 69 und folgende schreibt der Staatsrat (Memorial Grosser Rat Mai 1974 S. 170): „Bezüglich der Frage der Verteilung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Kanton, kann sie nicht auf generelle Art und Weise auf Verfassungsebene gelöst werden. In der Tat darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Gemeindeordnung nicht ausschliesslich durch die Verfassung und durch das Gesetz von 1851 über die Gemeindeverwaltung geregelt wird, sondern auch noch durch sehr zahlreiche andere Gesetzestexte. Diese Verteilung muss erfolgen sowohl durch Revision dieser Texte als auch durch die Annahme neuer Texte. Es scheint unmöglich, in dieser Materie einen allgemeinen Grundsatz über den Weg der Verfassung anzunehmen“.

- e/ Das GemG (SR 175.1) definiert die Gemeindeautonomie in Artikel 2 :

Art. 2 Autonomie

¹ *Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind in allen ihren Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, selbständig. Sie sind überdies innerhalb der gesetzlichen Schranken für alle übertragenen Aufgaben selbständig.*

² *Sie können ein kommunales Organisationsreglement sowie andere Reglementsbestimmungen erlassen, sofern die Gesetzgebung die Materie nicht oder nicht abschliessend regelt oder sie zur Rechtsetzung ausdrücklich ermächtigt. Sie können im Falle von Zuwiderhandlungen Busse oder Verweis vorsehen.*

³ *Sie wählen ihre Behörden, ernennen ihre Angestellten und verwalten sich selbständig.*

Im Walliser Recht hat die Gemeindeautonomie drei verschiedene Aspekte: die Autonomie in Bezug auf die Anwendung der Gesetze d.h. bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben; die Autonomie in Bezug auf den Erlass der Gesetze; die Autonomie in Bezug auf die Organisation der Behörden und der Verwaltung.

Die Autonomie in Bezug auf den Erlass der Gesetze und die Organisation der Verwaltung kann durch eine besondere kantonale Gesetzgebung eingeschränkt werden. Das ist der Fall beim Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (SR 540.1), welches den Gemeinden die Pflicht auferlegt, ein Reglement über die Feuerpolizei zu beschliessen (Art. 5) und eine Feuerkommission (Art. 2) sowie ein Ersteinsatzdetachement und ein kommunales oder interkommunales Feuerwehrkorps zu bilden (Art. 17f).

- f/ Somit kann auch ein besonderes Gesetz über die Polizei die Gemeinden verpflichten, ein kommunales oder interkommunales Polizeikorps zu bilden und ein Polizeireglement zu erlassen.

2.7.2 Kommentar zu den Artikeln 68 bis 72

- a/ Auf Gemeindeebene unterscheidet das Gesetz gleich wie bei der Kantonspolizei zwischen Auftrag und Organisation (Art. 68):
- Die Ortspolizei ist ein Auftrag.
 - Die Gemeindepolizei ist eine Organisation.
- b/ Der Auftrag an die Ortspolizei ist ein allgemeiner Auftrag zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit auf dem Territorium der Gemeinde resp. der Gemeinden (Art. 69 Abs. 2). Dieser allgemeine Auftrag wird im Polizeireglement näher umschrieben (Art. 69 Abs. 2).

Grundsätzlich und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit behandelt das Polizeireglement namentlich die Fragen des Konsumverbots von Alkohol in der Öffentlichkeit, des Gewahrsams von Personen, die öffentliches Ärgernis erregen oder in angetrunkenem Zustand betroffen werden, des Wirtshausverbots von Personen, die sich regelmässig dem übermässigen Alkoholkonsum hingeben, der Strassenprostitution, des Bettelverbots, des abendlichen oder nächtlichen Ausgehverbots von Kindern unter 16 Jahren ohne Begleitung und des Rauchverbots, des Verbots des Paintball-Spiels ohne Bewilligung, der Übertretungen gegen die Anstandsvorschriften. Die Ortspolizei ist nicht zu verwechseln mit der Baupolizei (Art. 6 lit. c GemG), der Feuerpolizei (Art. 6 lit. f GemG) und der Umweltpolizei (Art. 6 lit. g GemG).

Bei der Analyse des vergleichenden Gemeinderechts kommen Vorschriften zum Vorschein, die über die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit (vgl. Begriffe unter Ziff. 2.2 lit. b, c) hinausgehen und die öffentliche Ordnung in ihrer Gesamtheit anpeilen. Wenn nun das Polizeireglement der Polizei Aufträge erteilt, die beispielsweise den Schutz der Gesundheit, die öffentliche Hygiene und die öffentliche Ruhe betreffen, so handelt es sich um Aufträge im Sinne von Artikel 70 Absatz 4 und nicht um einen Auftrag an die Ortspolizei im strikten Sinne des Wortes. Die Zusammenarbeit, die sich Kantonspolizei und Gemeindepolizei gegenseitig schulden (art.72 Abs. 1), erstreckt sich einzig auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit.

- c/ Die der Gemeindepolizei zugeteilten Aufgaben der Verkehrspolizei (Art. 70 Abs. 1 und Art. 10, 23 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung des Gesetzes betreffend den Strassenverkehr (SR 741.1)) wurden auf die Unfallabklärungen mit Materialschaden in den Ortschaften ausgeweitet (Art. 87 Ziff. 5).

Ein Zuwachs von Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung ist ebenfalls vorgesehen (art. 70 Abs. 2, 87 Ziff. 2, 3, 6): so bei der Verletzung eines Gerichtlichen Verbots betreffend Grundeigentum, bei Verlängerung der Haft auf Grund einer Übertretung des Gemeinderechts und bei Übertretungen in Betäubungsmittelsachen, die mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Der Adressat und Gesprächspartner in Strafsachen ist für die Gemeindepolizei das Polizeigericht, nicht die Staatsanwaltschaft.

Die Aufgaben der Verwaltungspolizei (Art. 70 Abs. 3) werden durch die Spezialgesetzgebung festgelegt. So beispielsweise das Gesetz über die Gewerbepolizei (SR 930.1 / Art. 87. Ziff 8) und das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (SR 935.3).

- d/ Die umfassende und ständige Abdeckung des Gesamtgebietes des Kantons auf zwei Ebenen (Folgerung des Berichtes Grütter) erfordert, dass das Gemeindepolizeikorps Polizisten und Hilfskräfte mit einer übereinstimmenden Ausbildung (Art. 71 Abs. 1) in seinen Reihen zählt, ohne dass eine wirksame Zusammenarbeit nicht vorstellbar ist (Art. 2 lit. b, 72 Abs. 1).

Das Gesetz weist die Fragen des Bestandes, der Ausstattung, der Ausrüstung sowie der Kommunikations- und Datenbearbeitungssysteme auf die Verordnung des Staatsrates weiter, die nach Anhören des Gemeindeverbandes und der Gemeindepolizeien erlassen wird (Art. 71 Abs. 2). Die Verordnung des Staatsrats wird ebenfalls die Dienstgradordnung in den Gemeindepolizeikorps regeln: es handelt sich dabei um eine ausdrückliches Begehren des Gemeindeverbandes und des Verbandes der Gemeindepolizeien. Das wird damit begründet, dass die Gemeindepolizisten die gleiche Uniform wie diejenige der Kantonspolizei tragen, was eine Übereinstimmung des Dienstgrads verlangt.

Die Ausstattung, die Ausrüstung sowie die Kommunikations- und Datenbearbeitungssysteme müssen mit denjenigen der Kantonspolizei übereinstimmen, um eine wirksame Zusammenarbeit auf dem Arbeitsfeld zu erzielen. Der Bestand ist auf Grund des Interventionsgebietes der kommunalen oder interkommunalen Polizei festzulegen (Art. 71 Abs. 1 i.f.).

Eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Kantonspolizei, des Gemeindeverbandes und des Verbandes der Gemeindepolizeien zusammensetzt, schlägt folgende Kriterien für den Bestand der Gemeindepolizei vor:

♦ **Städte** (+ 10'000 Einwohner)

1 Polizist oder Hilfskraft für 700 Einwohner
Verhältnis Polizisten / Hilfskräfte : $\frac{4}{5}$ - $\frac{1}{5}$

♦ **Tourismugemeinden** (+ 30'000 Tourismusbetten)

1 Polizist oder Hilfskraft für 1000 Einwohner
+ 5 Polizisten oder Hilfskräfte für 30'000 Betten
+ 1 Polizist oder Hilfskraft für jede zusätzliche Menge von 10'000 Tourismusbetten
Verhältnis Polizisten / Hilfskräfte : $\frac{3}{4}$ - $\frac{1}{4}$

♦ **Gemeinden mittlerer Bevölkerungsdichte** (+ 7'000 Einwohner)

1 Polizist oder Hilfskraft für 1'000 Einwohner
+ 1 Polizist oder Hilfskraft für 2'000 Tourismusbetten
Verhältnis Polizisten / Hilfskräfte : $\frac{3}{4}$ - $\frac{1}{4}$

♦ **Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsdichte**

1 Polizist oder Hilfskraft für 2'000 Einwohner
+ 1 Polizist oder Hilfskraft für 4'000 Tourismusbetten
Verhältnis Polizisten / Hilfskräfte : $\frac{3}{4}$ - $\frac{1}{4}$

- e/ Die Organisation des Gemeindepolizeikorps wird im Übrigen durch das Polizeireglement (Art. 71 Abs. 3) festgelegt, welches dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 146, 147 GemG).

Die Gemeinden können sich zur Bildung einer interkommunalen Polizei (Art. 71. Abs. 4) für eine der Formen entscheiden, wie das Gemeindegesetz sie vorsieht (Art. 108ff GemG). Praktisch können zwei oder mehrere Gemeinden eine Vereinbarung abschliessen, gemeinsam eine interkommunale Polizei zu bilden und zu führen. Das ist die Lösung eines Gemeindezweckverbandes, der von einem gemeinsamen Verwaltungsorgan geleitet wird, in dem jeder Gemeindep partner vertreten ist.

Die Arbeitsgruppe Grütter hat ebenfalls die Variante „Einkauf von Sicherheitsleistungen“ geprüft. Bei diesem Modell vereinbart die Gemeinde mit einer anderen Gemeinde, die bereits über eine Gemeindepolizei verfügt, oder mit einem bereits bestehenden Gemeindeverband, der sich bereits zur Bildung einer interkommunalen Polizei zusammengeschlossen hat, dass die Gemeindepolizei resp. die interkommunale Polizei auf deren Territorium die Sicherheitsaufgaben übernimmt und erbringt. In einem solchen Fall bezahlt die Gemeinde die Kosten, ohne dass sie bei der Organisation oder der Verantwortung der Funktionsweise des Polizeikorps mitreden kann.

Somit stellt das kantonale Gesetz die Forderung auf, dass das gesamte Gemeindegebiet abgedeckt wird, überlässt es aber den Gemeinden, die Mittel zur Erfüllung dieses Erfordernisses zu wählen.

- f/ Um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der umfassenden und ständigen Abdeckung des Kantonsgebietes auf zwei Polizeiebenen tatsächlich eingehalten wird, wird die Kantonspolizei, insoweit sie für die säumige Gemeindepolizei einspringen muss, ihre Leistungen zum pauschal geschätzten Selbstkostenpreis in Rechnung stellen (Art. 71 Abs. 5).

Zum Übergang gewährt Artikel 86 den Gemeinden eine Frist von drei Jahren, um eine kommunale oder interkommunale Polizei zu bilden.

- g/ Die umfassende und ständige Abdeckung des kantonalen Gebietes mittels zwei Polizeiebenen verlangt, dass die Zusammenarbeit geregelt wird (Art. 72). In der Regel gibt die Zusammenarbeit keinen Anlass, Gebühren einzuziehen, da ja jede Gemeinde eine Gemeindepolizei zu bilden hat (Art. 71 Abs. 4); Artikel 71 Absatz 4 stellt eine Ausnahme dar, wenn die Gemeinde ihrer Pflicht nicht nachkommt, eine Gemeindepolizei auf die Beine zu stellen.

Diese Zusammenarbeit wird dadurch erleichtert, dass die Gemeinden einen Verband der kommunalen und interkommunalen Polizeien gründen, der dann der bevorzugte Gesprächspartner mit dem Kommandanten der Kantonspolizei werden würde (Art. 71 Abs. 6).

2.8 Kapitel 8: Interkantonale und internationale polizeiliche Zusammenarbeit

- a/ Das 8. Kapitel kodifiziert die bisher verfolgte Praxis im Bereich der Zusammenarbeit.
- b/ Die Zusammenarbeit beruht hauptsächlich auf dem Gesetz (Art. 73), das als gesetzgeberische Handlung Rechtsnormen setzt.

Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (SR 171.1) definiert die Rechtsnorm mit folgenden Worten :

Alle Bestimmungen generell abstrakter Natur, die den natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte verleihen sowie jene, die Organisation, Zuständigkeit oder Aufgaben der Behörden regeln oder ein Verfahren festlegen, gelten als Rechtsnormen.

Mit dem Ziel, die Pflicht der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei abzugrenzen, ist es an dieser Stelle nützlich, die verschiedenen hauptsächlichsten Normen des Konkordats-, Bundes- und internationalen Rechts aufzulisten:

- Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz vom 20. Juni 1990 (SR 550.2).

- Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die computerunterstützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 8. September 2010 (ViCLAS-Konkordat) (SR 550.4).
- Gesetz über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 10. November 2009 (SR 550.5).
- Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten vom 7. Oktober 1994 (SR 360).
- Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (SR 361).
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004 (SR 362).
- Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands vom 20. März 2009 (SR 362.1).
- Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 b (SR 362.2).
- Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (SR 363).
- StPO vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) - Artikel 43 Absatz 2.
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen abgeschlossen am 9. Oktober 2007 (SR 0.360.349.1).
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden abgeschlossen am 10. September 1998 (SR 0.360.454.1).
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt abgeschlossen am 24. September 2004 (SR 0.262.2).

c/ Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung unterstellt „die Konkordate, Verträge und Vereinbarungen, die Rechtsnormen enthalten“ dem Referendum. Das heisst dass eine Vereinbarung Anderes beinhalten kann als Rechtsnormen zu setzen, was in Artikel 74 der Fall ist.

Zum Zwecke der Rationalisierung und der Kontrolle über die Kosten hat der Kanton mehrere Vereinbarungen mit operativem Inhalt, also ohne eigentliche Rechtsnormen abgeschlossen, namentlich was die Ausbildung, die Ausstattung und die Kommunikationssysteme betrifft.

d/ Die gegenseitige Hilfe der Polizei (Art. 75), ob sie nun gewährt oder angefordert wird, hat jeweils die Tendenz sich weiterzuentwickeln, wenn die öffentliche Sicherheit bei einem Anlass, - von nationaler oder internationaler Bedeutung - bedroht wird.

Der Grosse Rat soll darüber periodisch informiert werden.

2.9 Kapitel 9: Finanzierung der Leistungen der Polizei

a/ Mehrere parlamentarische Vorstösse haben die Rechnungstellung der Polizeikosten betroffen. Das Augenmerk des Grossen Rates fiel dabei hauptsächlich auf die Interventionen der Kantonspolizei in Gemeinden ohne Gemeindepolizei (namentlich Postulat Yves Fournier vom 10.03.2010 (No 2.079); Postulat Pascal Dubosson vom 14.12.2010 (No 2.136)). Die Finanzkommission hat ebenfalls die Frage aufgeworfen, ob und wie die Interventionen der Kantonspolizei zu Gunsten von Privaten, ob es sich nun um Einzelpersonen, Vereine oder andere juristische Personen handle, in Rechnung gestellt werden (Bericht der Finanzkommission zum Budget 2010 S.28, zum Budget 2012 S. 19 und zur Rechnung 2013 S. 27).

b/ Der Staatsrat hatte in seiner Sitzung vom 16. April 1997 einen Beschluss über die Festsetzung der Kosten und Gebühren für die Polizeiinterventionen gefasst (nachstehend Beschluss genannt). Dieser stützte sich namentlich auf das Gesetz über das Verfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) und auf das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar).

Im Entscheid P. vom 1. April 2005 (A1 04 253) hat die Öffentlich-rechtliche Kammer des Kantonsgerichtes entschieden, dass der Staatsrat nicht die normative Zuständigkeit besass, einen solchen Beschluss zu erlassen. Einerseits regelt das VVRG das Verfahren in Verwaltungssachen d.h. für Angelegenheiten, die Inhalt einer Entscheidung (strictu sensu) einer Verwaltungsbehörde sind; andererseits regelt das TarG die Bezahlung einer staatlichen Tätigkeit, die in der Form eines Verfahrens auf einen Entscheid hinausläuft. Die Polizeiinterventionen, denen keine Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens vorausgeht wie Präventions- oder Rettungsmassnahmen, Betreuung von Verbeiständeten, Zustellung von Entscheiden usw., sind keine Verwaltungsentscheide im Sinne von Artikel 5 VVRG.

c/ Das Gesetz macht die Unterscheidung, so wie dies vom Kantonsgericht auseinandergelassen wurde, zwischen Entscheid (Art. 76) und Polizeiintervention (Art. 77 bis 80).

Jedes Mal wenn die Polizei als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde im Rahmen eines Verfahrens handelt, das auf die Zustellung eines Verwaltungsentscheides hinausläuft, erhebt sie die Gebühren und Unkosten im Sinne des TarG (Art. 76 / Beispiel: Umsetzung der Waffengesetzgebung, der Sicherheitsunternehmen).

d/ Die Rechnungstellung der anderen Polizeiinterventionskosten muss den Anforderungen der Verfassung wie bei Steuern und Abgaben entsprechen: ein dem Referendum unterstelltes Gesetz muss die Handlungen bezeichnen, die Anlass zum Erheben einer Abgabe geben, die Unterstellungsbedingungen des Zahlungspflichtigen (Bezeichnung des Schuldners) festlegen und die Berechnungsart der Abgabe vorsehen.

Nach T. Tanquerel (Manuel de droit administratif, Schulthess 2011, No 230) : „Die öffentlichen Abgaben sind Leistungen in Form von Geld, die vom Staat bei physischen und juristischen Personen auf Grund einer öffentlich-rechtlichen einseitigen Entscheidung erhoben werden und die dazu bestimmt sind, die staatlichen Aufgaben finanziell abzudecken“. So das Bundesgericht (BGE 135 I 130, 134ff / Neuenburger Reglement über den Ordnungsdienst zu Gunsten des FC Xamax): „Die „Rückerstattung der Unkosten“ der Polizei, die sich aus der Organisation von Anlässen ergeben, die einen ausgedehnten Ordnungs- und Schutzdienst benötigen, ist eine öffentliche Abgabe“.

Ein Gemeindereglement muss die Abgaben für die Interventionen der Gemeindepolizei festlegen (Art. 77 lit. a).

Die Artikel 78 bis 80 entsprechen den Anforderungen der Verfassung in Bezug auf die Abgaben, die auf Grund der Interventionen der Kantonspolizei geschuldet werden. Die Bezeichnung der Handlungen, der Schuldner und der Kosten wird im Allgemeinen mit einem Verweis auf die Verordnung des Staatsrates für das Weitere festgelegt (Art. 77 lit. b, 80 Abs. 2).

e/ Artikel 78 Abs. stellt die grundsätzliche Regel auf, dass die Interventionskosten der Polizei kostenlos sind. Artikel 78 Abs. 2 und 4 zählt vier Ausnahmen auf:

1° Interventionen, die hauptsächlich auf Grund des Verhaltens eines Einzelnen erbracht werden (Art. 78 Abs. 2 lit. A); darunter fallen namentlich die Fahndung nach einer vermissten Person, die Intervention der Polizei im Zusammenhang mit einer handgreiflichen Auseinandersetzung ohne Straffolge oder das unbegründete Auslösen einer Alarmierung;

2° Ordnungs- und Schutzdienst bei Anlässen und Veranstaltungen im Rahmen von Artikel 79;

3° Handlungen im Rahmen der Strafverfolgung (Art.78 Abs. 4), die auf Grund der StPO in Rechnung gestellt werden (Art. 416 ff StPO);

4° Unterstützung zu Gunsten der Gemeindepolizei bei einer ausserordentlichen lokalen Veranstaltung.

f/ Die Rechnungsstellung für einen Ordnungs- und Schutzdienst bei einem Anlass oder einer Veranstaltung (Art. 79) hängt von zwei Hauptkriterien ab:

- Im Fall dass eine Veranstaltung bewilligt wird und die Sicherheitsvorschriften eingehalten wurden, steht die Rechnungstellung im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Abhaltung der Veranstaltung; gewisse Veranstaltungen gelten als Bestand des öffentlichen Interesses und sind kostenfrei (Art.79); die anderen Veranstaltungen liegen im Ermessen des Kommandanten, der den Betrag der geschuldeten Abgabe oder die Kostenenthebung in einem Verwaltungsentscheid festsetzt, der beschwerdefähig ist (Art. 79 Abs. 2).

- Im Fall dass eine Veranstaltung nicht bewilligt wird und die angeordneten Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, so wird der Ordnungsdienst dem Organisator und den Störern zum Gestehungspreis in Rechnung gestellt (Art. 79 Abs. 3).

g/ Der Beitrag für die Polizeiinterventionen muss die aufgelaufenen Kosten decken, die pauschalmässig berechnet werden (Art. 80).

Berechnet wird dieser Aufwand im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresaufwand für einen Polizeibeamten (Lohn, Sozialversicherungen, weitere Personallasten wie Ausbildung und Weiterbildung) und zu den Kosten, die pro Polizeibeamter für die Ausrüstung, das Mobiliar, die Geräte, die Mieten und Weiteres eingesetzt werden.

Für die Errechnung der Beitrages pro Stunde ist es notwendig, diese Kosten durch die Arbeitszeit in der Kantonsverwaltung zu teilen (ungefähr 2'000 Stunden pro Jahr).

Der jetzige Artikel 16bis PolG sieht einen Stundentarif von maximal 100 Franken für die Leistungen vor, welche die Kantonspolizei mittels Vereinbarung zu Gunsten einer Gemeinde erbringen würde, wobei solche Leistungen wie oben dargelegt (Ziff. 2.7.2 lit. b) eigentlich zu den Aufgaben der Ortspolizei gehören.

2.10 Kapitel 10: Verschiedene Bestimmungen

a/ Die verschiedenen Bestimmungen sind das Ergebnis einer breiten Umfrage aus dem vergleichenden kantonalen Recht.

b/ Die Artikel 81 bis 83 rufen die Tatsache in Erinnerung, dass die Ordnung und die öffentliche Sicherheit auch Sache eines jedes Einzelnen sind und dessen Mitarbeit benötigen.

Diese "*Bürgerpflicht*" bringt für den Staat seinerseits die Verpflichtung mit, den Schaden des Dritten wiedergutzumachen, den dieser allenfalls bei der Leistung von Mithilfe an die Polizei erleidet. Dabei erhält der Staat auch die Gelegenheit, seine Anerkennung fühlbar kundzutun. Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Mitglieder der Polizei.

Der Grundsatz der Belohnung ist ebenfalls in der StPO und im EGStPO vorgesehen.

c/ Artikel 84 verankert den Grundsatz, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit eine grundlegende Aufgabe der Staatshoheit ist, so dass die Befugnis der Staatsmacht keiner Privatorganisation übertragen werden kann.

d/ Artikel 85 setzt über den Weg der strafrechtlichen Sanktionierung ein Zwangsmittel ein, das für die Wirksamkeit polizeilichen Handelns gutsteht. Artikel 38 Absatz 1 lit. d VVRG sieht ein gleichartiges Zwangsmittel vor.

Wenn ein Fall von Ungehorsam oder eine Behinderung polizeilichen Handelns vorliegt und gleichzeitig mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Rechtspflege im Sinne von Artikel 303 ff StGB zusammenfällt, so erfolgen Strafverfolgung und Urteil aller strafbaren Handlungen nach den Verfahrensregeln der StPO. Diese Regel gilt übrigens allgemein, also auch wenn irgendeine strafbare Handlung nach Bundesrecht mit dem Fall des Ungehorsams oder der Behinderung polizeilichen Handelns zusammenfällt.

e/ Die verschiedenen Bestimmungen des 10. Kapitels müssen unter dem Vorbehalt der anderen kantonalen Gesetze gesehen werden, die eine Polizeiintervention gemäss Artikel 1 Absatz 2 lit. a vorsehen. Als Beispiel sei das Gesetz über die häusliche Gewalt genannt (siehe dazu Art. 30 Abs. 3).

2.11 Kapitel 11: Übergangs- und Schlussbestimmungen

a/ Artikel 86 regelt das Übergangsrecht betreffend die Pflicht der Gemeinden, eine kommunale oder interkommunale Polizei zu bilden (Ziff. 2.7.2 lit. f).

b/ Artikel 87 schlägt Abänderungen bestehenden Rechts vor: einerseits Abänderungen, welche die gerichtliche Polizei und die Verkehrspolizei betreffen (nachstehend lit. c); andererseits Abänderungen, welche die Aufgaben der Verwaltungspolizei betreffen (nachstehend lit. d).

c/ Die Ziffern 2, 3, 5 und 6 des Artikels 87 werten die Gemeindepolizei in ihren Aufträgen als Verkehrs- und Strafverfolgungspolizei auf. In ihrem Grundsatz wurden diese Aufträge im Zusammenhang mit den Artikeln über die Gemeindepolizei bereits kommentiert (Ziff. 2.7.2. lit. c).

Das Verfahren des Gerichtlichen Verbots (Art. 87 Ziff. 2) wird von den Artikeln 258ff ZPO geregelt. Das Polizeigericht ist eine kommunale oder interkommunale Verwaltungsbehörde (Art. 6bis des Gesetzes über die Rechtspflege / SR 172.1). Es ist bei Übertretungen für die Strafverfolgung und das Urteil zuständig (Art. 11 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 EGStPO; Art. 357 Abs. 1 StPO). Die Verletzung eines Gerichtlichen Verbots ist eine Übertretung von Bundesrecht, weshalb das Verfahren durch die StPO geregelt wird (Art. 1 Abs. 1, 357 Abs. 2 und 352ff StPO; Art. 11 Abs. 3 und 38 Abs. 1 EGStPO).

Die Verlängerung der vorsorglichen Untersuchungshaft auf Grund einer Übertretung wird durch die StPO geregelt (Art. 219 Abs. 5 und Verweis auf Art. 217 Abs. 3 und 198 StPO).

Die Zuständigkeit der Gemeindepolizei für die Untersuchung von Unfällen im Strassenverkehr, die einzig Sachschaden verursacht haben (Art. 87 Ziff. 5), wird auf den Fall begrenzt, dass der Lenker die Verhaltenspflichten bei Unfall einhält (Art. 51 SVG) und die Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nicht vereitelt (Art. 90a SVG).

Das Verfahren der Ordnungsbusse für den Konsum von Cannabisprodukten wird in den Artikeln 28b ff des Eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes geregelt (BetMG / Art. 87 Ziff. 6). Falls der Fehlbare die Busse nicht fristgerecht bezahlt, ist das ordentliche Verfahren anwendbar (Art. 28e Abs. 5 BetMG). Wurde die Übertretung durch die Kantonspolizei festgestellt, wird der Fehlbare bei der Staatsanwaltschaft verzeigt. Wenn die Feststellung durch die Gemeindepolizei erfolgt, wird der Fehlbare beim Polizeigericht verzeigt. Somit erkennt das Polizeigericht in diesem Fall eine Übertretung des Bundesrechts, so dass das anwendbare Verfahren das Gleiche wie bei der Verletzung eines Gerichtlichen Verbotes ist (Art. 87 Ziff. 2). Der Vorbehalt der Zuständigkeit der Zollverwaltung stützt sich auf Artikel 97 des eidgenössischen Zollgesetzes:

Art. 97 Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgabe im Grenzraum

¹ Auf Begehren eines Grenzkantons kann das Departement die Erfüllung polizeilicher Aufgaben im Grenzraum der Zollverwaltung übertragen.

² Es schliesst mit der kantonalen Behörde eine Vereinbarung über die Aufgaben- und Kostenübernahme ab.

³ Es kann den Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 2 der Zollverwaltung übertragen.

d/ Die Ziffern 1, 4, 7, 8 und 9 des Artikels 87 entlasten die Kantonspolizei von Verwaltungsaufgaben, die sie derzeit ausüben, oftmals allerdings parallel zur Gemeindepolizei.

III. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Reklassifizierung und Neubewertung gewisser Funktionen (Art. 10, 67 lit. b)

Die Reorganisation des Polizeikorps aus dem Jahre 2009 hat im Besonderen dazu geführt, dass im Stab und in der operativen Leitung vereinzelte Funktionen geschaffen und erweitert wurden. Bis heute hat eine gewisse ungleiche Behandlung zwischen Kaderstellen mit Verantwortung gleicher Stufe fortgedauert.

Der geschätzte Aufwand beläuft sich auf ungefähr Fr. 100'000.--, damit die Gleichbehandlung erzielt wird.

3.2 Fehlen der Gemeindepolizei (Art. 71 Abs. 5, 86)

Das Fehlen der Gemeindepolizei ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder auch nach Ablauf der Übergangsfrist von drei Jahren führt zur Rechnungstellung der kantonspolizeilichen Leistungen, wenn eine Intervention der Kantonspolizei notwendig geworden ist.

Die entsprechende Einnahme des Staates wird auf Fr. 50'000.-- geschätzt, was 500 in Rechnung gestellten Stunden zu einem Stundenpreis von Fr. 100.-- pro Beamter entspricht.

3.3 Interventionen auf Grund des Verhaltens einer Drittperson (Art. 78 Abs. 2 lit. a)

Die Polizeiintervention zu Gunsten einer Drittperson (Transportbegleitung, Fahndung nach einer vermissten Person, Befriedung einer Situation mit Ausartungsrisiko) oder im Anschluss an einen missbräuchlichen Hilferuf (über die 117, die 112, die SOS-Säule) geben Anlass zu einer Rechnungstellung für die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen.

Die entsprechende Einnahme des Staates wird auf Fr. 50'000.-- geschätzt, was 500 in Rechnung gestellten Stunden zu einem Stundenpreis von Fr. 100.-- pro Beamter entspricht.

3.4 Ordnungsdienst bei Anlässen und Veranstaltungen (Art. 78 Abs. 2 lit. b, 79)

Die Polizei stellt bereits heute den Ordnungsdienst von einigen Veranstaltungen in Rechnung (beispielsweise Tour de Romandie, Tour de Suisse). Auf Grund eines Entscheides des Grossen Rates wird der Aufwand für den Ordnungsdienst von ungefähr 1.3 Millionen Franken für die Spiele des FC Sion nicht in Rechnung gestellt. Sinngemäss zu diesem Entscheid wird der Ordnungsdienst für die Eishockey-Spiele auch nicht in Rechnung gestellt.

Der Vorentwurf schafft nun die gesetzlichen Grundlagen für die Rechnungstellung der Ordnungsdienstleistungen bei kulturellen, sportlichen, militärischen und weiteren Anlässen und Veranstaltungen. Darüber hinaus sieht er ebenfalls vor, bei nicht bewilligten Demonstrationen oder bei Nichteinhalten der Sicherheitsvorschriften den Ordnungsdienst den Organisatoren zu belasten.

Diese Bestimmungen verschaffen dem Staat zusätzliche Einkünfte, ohne dass es jedoch möglich ist, diese zu beziffern. Bei den kommenden parlamentarischen Arbeiten wird sicherlich in Bezug auf die Rechnungstellung von Ordnungsdienstleistungen diese oder jene Wahl getroffen werden.

3.5 Betriebsaufwand der Gemeindepolizei (Art. 71)

Die Betriebskosten der Gemeindepolizei entsprechen den Kosten der Grundausbildung der Polizeibeamten der Sicherheitsassistenten (einmalige Kosten) sowie dem Aufwand für Löhne und Ausstattung (jährliche Kosten).

Dieser Aufwand wird pro Arbeitskraft (Polizeibeamter resp. Sicherheitsassistent oder Polizeihilfskraft) geschätzt. Auf dieser Grundlage wird der Betriebsaufwand einer Gemeindepolizei für eine Stadt, eine Tourismusgemeinde, eine Gemeinde mittlerer oder schwacher Bevölkerungsdichte im Verhältnis zur Belegschaft (siehe supra 2.7.2 lit. d) errechnet. Die pauschalisierten Kosten pro Polizeibeamten und pro Sicherheitsassistent werden wie folgt geschätzt:

Belegschaft	Aufwand	
	Einmaliger Aufwand	Jährlicher Aufwand
	Ausbildung	Besoldung und Ausstattung
Polizeibeamter	Fr. 55'000.--	Fr. 100'000.--
Polizeihilfskraft	Fr. 10'000.--	Fr. 70'000.--